

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften vom 3. April 2013 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4 - entfällt -
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Bildungswissenschaften - Integrierte Sonderpädagogik als Schwerpunktfach (60 LP)

Bildungswissenschaften - Integrierte Sonderpädagogik muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 40 LP) sowie mit
- einem weiteren Fach oder Lernbereich (40 LP)

kombiniert werden.

b. Bildungswissenschaften (40 LP)

Bildungswissenschaften muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (60 LP bzw. 40 LP) sowie mit
- einem Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (60 LP)

kombiniert werden.

a. Bildungswissenschaften - Integrierte Sonderpädagogik als Schwerpunktfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi1_a	Einführungsmodul BiWi	1	10	
25-BiWi2-G	Fachliches Grundlagenmodul (Grundschule)	2 o. 3	10	
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	3 o. 4	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ISP1	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik	4 o. 5	10	
25-BiWi11	Berufsfeldpraktikum Diagnostik und Förderung	5 o. 6	10	
25-ISP10	Abschlussmodul ISP	6	10	25-BiWi1, 25-BiWi2, 27-BiWi3
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Bildungswissenschaften (40 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi1_a	Einführungsmodul BiWi	1	10	
25-BiWi2-G	Fachliches Grundlagenmodul (Grundschule)	2 o. 3	10	
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	3 o. 4	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi11	Berufsfeldpraktikum Diagnostik und Förderung	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Bildungswissenschaften (60 LP) muss mit zwei anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angebotenen Fächern (jeweils 60 LP) kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten der weiteren Fächer ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi1_a	Einführungsmodul BiWi	1 o. 2	10	
25-BiWi2-HRGe	Fachliches Grundlagenmodul (HRGe)	1 o. 2	10	
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	3 o. 4	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi4	Diagnostik und Förderung	3 o. 4	10	
25-BiWi5	Berufsfeldpraktikum Erziehen und Unterrichten	5 o. 6	10	
25-BiWi6 ¹	Differenz und Heterogenität	5 o. 6	10	
25-BiWi7 ¹	Abschlussmodul HRGe	5 o. 6	10	25-BiWi1, 25-BiWi2, 27-BiWi3
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es ist entweder das Modul „Differenz und Heterogenität“ (25-BiWi6) oder das „Abschlussmodul HRGe“ (25-BiWi7) mit Bachelorarbeit zu studieren.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs wird Bildungswissenschaften als Studiengangsvariante (30 LP) angeboten, die mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Kernfach (90 LP) und einem
- Nebenfach (60 LP)

kombiniert werden muss. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Kern- und des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi1_a	Einführungsmodul BiWi	1 o. 2	10	
25-BiWi14_a	Fachliches Grundlagenmodul (GymGe)	3 o. 4	10	
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi5	Berufsfeldpraktikum Erziehen und Unterrichten	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

8. Modulstrukturtablelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
25-BiWi1_a	Einführungsmodul BiWi	10		2			1
25-BiWi2-G	Fachliches Grundlagenmodul (Grundschule)	10		2	1		
25-BiWi2-HRGe	Fachliches Grundlagenmodul (HRGe)	10		2	1		
25-BiWi4	Diagnostik und Förderung	10		2	1		
25-BiWi5	Berufsfeldpraktikum Erziehen und Unterrichten	10		1			1
25-BiWi6	Differenz und Heterogenität	10		2			1
25-BiWi7	Abschlussmodul HRGe	10	25-BiWi1, 25-BiWi2, 27-BiWi3		1		
25-BiWi11	Berufsfeldpraktikum Diagnostik und Förderung	10		2			1
25-BiWi14 a	Fachliches Grundlagenmodul (GymGe)	10		3	1		
25-ISP1	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik	10		2	1		
25-ISP10	Abschlussmodul ISP	10	25-BiWi1, 25-BiWi2, 27-BiWi3		1		
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	10		2	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Bericht im Umfang von 10-15 Seiten,
- Mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer,
- Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern oder 10-15 Seiten
- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- Referat mit Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern oder 6-8 Seiten,
- Moderation i.S. einer Seminargestaltung im Umfang von höchstens 45 Minuten,
- Moderation i.S. einer Seminargestaltung im Umfang von höchstens 30 Minuten und Protokoll,
- Präsentation mit Ausarbeitung: Erstellung eines Forschungsposters mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 2.500 Wörtern,
- Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen. Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Studienleistungen in Bildungswissenschaften dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Eine Studienleistung ist insbesondere das Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken (auch mit Hilfe von E-Learning-Tools), die Mitgestaltung einer Seminarsitzung (z.B. Diskussionen leiten/moderieren; etwas vorstellen/präsentieren). Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 25-30 Seiten und ist in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung fristgerecht einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2013 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2013 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Bildungswissenschaften einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2013 an der Universität Bielefeld für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2016 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften vom 1. Oktober 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 16 S. 408) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Juli 2012.

Bielefeld, den 3. April 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer